

Referenz: arvonline 2010 n. 301
Publikationsdatum: 11.05.2010
Rechtsgebiet: Arbeitsrecht
Zivilprozess
Schuldbetreibung- und Konkursrecht

Bundesgericht, Urteil vom 10. April 2009, 5A_629/2008, BGE 135 III 470 (in der Sache gleich: Urteil 5A_630/2008) - Mit Kommentar von Prof. Dr. Franco Lorandi

Kollokation von arbeitsrechtlichen Ansprüchen und Streitwertgrenze

Prof. Dr. iur. Franco Lorandi, Rechtsanwalt

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer gab als Arbeitnehmer im Nachlassverfahren über seinen Arbeitgeber Forderungen aus Sozialplan ein. Gemäss Kollokationsplan wurde der Beschwerdeführer nur mit rund CHF 35'000 in der ersten Klasse kolloziert. Er erhob Kollokationsklage und verlangte, mit insgesamt CHF 55'000 (eventualiter mit CHF 40'000) kolloziert zu werden. Die kantonalen Instanzen wiesen die Kollokationsklage ab. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten.

Erwägungen und Bemerkungen

1. Der Streitwert betrug rund CHF 20'000 (E. 1.1). Fraglich war zunächst, ob es sich um einen *arbeitsrechtlichen Fall* handelte, womit die *Streitwertgrenze* CHF 15'000 betragen hätte (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) oder ob die Streitwertgrenze CHF 30'000 betrug (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

a) Für das *Bundesgericht* war massgeblich, dass es sich um eine Kollokationsstreitigkeit handelte. Diese entwickelt nur Rechtskraft im hängigen Betreibungsverfahren. Das Schuldverhältnis als solches wird nicht rechtskräftig festgestellt. Aufgrund dessen verneinte das Bundesgericht, dass es sich um einen arbeitsrechtlichen Fall handelt. Damit betrug die massgebliche Streitwertgrenze CHF 30'000, welche nicht erreicht war. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein (E. 1.2).

b) Die Ausführungen des Bundesgerichts sind, was den Gegenstand und die Rechtskraft eines Kollokationsentscheides angeht, absolut zutreffend. Soweit das Bundesgericht daraus aber folgert, bei der Kollokation von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis handle es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Fall (so dass die Streitwertgrenze CHF 30'000 betrage), so kann dem nicht gefolgt werden.

Der tiefere Streitwert für arbeits- und mietrechtliche Fälle wurde aus *sozialpolitischen Gründen* eingeführt. Es ging dem *Gesetzgeber* darum, in diesen beiden wichtigen Rechtsgebieten des täglichen Lebens (Amtl Bull NR 2204 1573), welche Fragen von existentieller Natur umfassen (Amtl Bull SR 2003 901), für eine Vielzahl von Fällen den Zugang zum Bundesgericht zu gewährleisten (Amtl Bull SR 2003 901; Amtl Bull NR 2004, 1572 und 1597). Der Gesetzgeber liess sich auch vom Gedanken leiten, der schwächeren Vertragspartei den Zugang zum Bundesgericht offen zu halten (Amtl Bull SR 2005 129). Es sollte namentlich gewährleistet sein, dass Fragen der ungerechtfertigten fristlosen oder der missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder von Mietzinserhöhungen und Kündigungen des Mietvertrages vom Bundesgericht beurteilt werden können (Amtl Bull SR 2003 901; Amtl Bull NR 2004, 1572 und 1597).

Unter dieser Optik kann es auf die vom Bundesgericht angewendete (formaljuristische) Unterscheidung nicht ankommen. Zum einen geht das Bundesgericht überhaupt nicht auf die *ratio legis* der Bestimmung (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) und damit auf die Überlegungen des Gesetzgebers ein. Zum anderen ist diese formaljuristische Unterscheidung, auf welche das Bundesgericht abstellt, gerade im vorliegenden Zusammenhang umso weniger gerechtfertigt, als der Verfassungsgeber (die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des SchKG stützt sich auf Art. 122 Abs. 1 BV, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des *Zivilrechts* [und des Zivilprozessrechts] dem Bund zusteht) und der Bundesgesetzgeber (Art. 72 Abs. 2 BGG) SchKG-Angelegenheiten als "Zivilsachen" behandeln.

Der Arbeitnehmer kann die tiefere Streitwertgrenze in diesen Fällen mit gleicher Berechtigung in

Anspruch nehmen, wie wenn seine Gegenpartei noch aufrecht stehend wäre. Zum einen spielt es aus sozialpolitischer Sicht keine Rolle, ob bzw. dass Bestand und Umfang der Forderung aus Arbeitsrecht nur vorfrageweise geprüft wird. Zum anderen würde es seltsam anmuten, wenn eine materiellrechtliche Streitigkeit über Bestand und Umfang einer Forderung aus Arbeitsvertrag mit einem Streitwert zwischen CHF 15'000 und CHF 30'000 letztinstanzlich (mit Beschwerde in Zivilsachen) vors Bundesgericht getragen werden könnte, in der nachfolgenden *Rechtsöffnung* (für dasselbe Urteil) eine Beurteilung durch das Bundesgericht mangels Streitwert aber ausgeschlossen wäre. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass für die *Aberkennungsklage*, welche der Betriebene gegen die provisorische Rechtsöffnung führen kann, klarerweise der Streitwert von CHF 15'000 genügt.

Mit gleicher Überlegung kann es nicht sein, dass in einer hängigen Zivilrechtsstreitigkeit, welche zufolge Insolvenz des Arbeitgebers sistiert wird (Art. 207 SchKG), wegen Nichterreichen des Streitwerts eine Zivilbeschwerde ausgeschlossen ist, nur weil die Forderungsklage nach Fortsetzung des Prozesses ex lege zur *Kollokationsklage* mutiert. Die Insolvenz einer Partei (und damit der von Gesetzes wegen bewirkte Wechsel von der zivilrechtlichen [materiellrechtliche Streitigkeit] zur vollstreckungsrechtlichen Optik [betriebsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht]) vermag m.E. an der Zulässigkeit einer Zivilbeschwerde unter dem Aspekt des Streitwerts nichts zu ändern.

Der Arbeitnehmer ist durch die Insolvenz seines Arbeitgebers schon genug gestraft. Ihm zudem noch aus formaljuristischen Gründen den Zugang zum Bundesgericht zu verwehren, nur weil (ex lege) die materiellrechtliche Sicht von der vollstreckungsrechtlichen abgelöst wird, widerspricht m.E. Sinn und Zweck von Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG.

2. Sodann stellte sich die Frage, ob Art. 343 Abs. 3 OR, wonach bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden dürfen, zur Anwendung kommt.

a) Unter Hinweis darauf, dass es bei einer Kollokationsklage nicht um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit gehe, verneinte das *Bundesgericht* die Anwendung von Art. 343 Abs. 3 OR. Unter Bezugnahme darauf, dass im übrigen Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG Art. 343 Abs. 3 OR vorgehe, erhob das Bundesgericht *Gerichtskosten* und *auferlegte* diese (gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG) im Umfang von CHF 1'000 (Dispositiv abgedruckt in 5A_629/2008 vom 10. April 2009) dem Beschwerdeführer (E. 3).

b) Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG besagt, dass (u.a.) bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert bis CHF 30'000 die Gerichtsgebühr CHF 200 bis CHF 1'000 beträgt und nicht nach dem Streitwert festgesetzt wird. Insofern stipuliert diese Norm für das Verfahren vor dem Bundesgericht eine *lex specialis* zu Art. 343 Abs. 3 OR, weshalb sie jener vorgeht. Insoweit ist dem Bundesgericht beizupflichten.

Das Bundesgericht hat in casu Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG *nicht* angewendet. Es spricht davon, dass "im Übrigen" nach der besagten BGG-Norm eine reduzierte Gerichtsgebühr erhoben "würde". Für die Erhebung der Gerichtskosten verweist das Bundesgericht denn auch auf Art. 66 Abs. 1 BGG (welche Norm die "normale" Gerichtsgebühr regelt).

Dies überzeugt nicht. Aus den gleichen sozialpolitischen Gründen, aus welchen entsprechend der ratio legis für Kollokationsklagen über Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis das tiefere Streitwerterfordernis von CHF 15'000 zur Anwendung gelangt (vgl. oben 1.b), muss für solche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die tiefere Gerichtsgebühr (gemäss Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG) Platz greifen. Die beiden Ausdrücke "arbeitsrechtlicher Fall" (i.S.v. Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) und "Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis" (i.S.v. Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG) sind in gleichem Sinne auszulegen. Im Ergebnis hat das Bundesgericht die Gerichtsgebühr auf CHF 1'000 festgesetzt und damit den Rahmen von Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG (zwar voll ausgeschöpft, aber) nicht verlassen (ohne die Norm anzuwenden).

Zutreffend ist die Praxis der zürcherischen Gerichte, wonach im *kantonalen* Verfahren Kollokationsstreitigkeiten unter Art. 343 Abs. 3 OR fallen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich NF040001 vom 4. Mai 2005, E. III.).

Folgerungen für die Praxis

Nachdem das Bundesgericht zwei Urteile gefällt hat und eines davon in die amtliche Sammlung aufgenommen hat, wird sich die Praxis bis auf Weiteres daran zu halten haben.

Es bleibt aber zu hoffen, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung (welche in Bezug auf das Streitwerterfordernis mutatis mutandis auch für Forderungen aus dem Mietverhältnis Relevanz hat; Art.

74 Abs. 1 lit. a BGG) bei nächster Gelegenheit überdenkt. Anlass dazu könnte allenfalls auch ein Verfahren betreffend *Rechtsöffnung* liefern, wo sich die oben thematisierten Fragen gleichermassen stellen (und nach Kenntnisstand des Scheibenden bis heute noch nicht entschieden worden sind).

Zum Volltext des Urteils:

über SWISSLEX: BGE 135 III 470

über Eidgenössische Gerichte: BGE 135 III 470